



Amtsblatt

für den Landkreis Deggendorf

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Deggendorf

Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen beim Landratsamt Deggendorf – Einzelbezugspreis € 1,00

Das Amtsblatt ist auch über das Internet unter www.landkreis-deggendorf.de abrufbar.

Nr. 09/2005

Montag, 29.08.2005

Inhaltsangabe:

Verzeichnis der vom Landratsamt Deggendorf genehmigten Bauanträge in der Zeit vom 01.07.2005 bis 31.07.2005.....	Seite 100
Bundestagswahl am 18. September 2005; Bildung der Briefwahlvorstände bei den Gemeinden.....	Seite 105
Bundestagswahl am 18. September 2005; Zugelassene Kreiswahlvorschläge im Wahlkreis 228 Deggendorf.....	Seite 107
Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald.....	Seite 108
Bekanntmachung über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2004 des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald – Sitz Außernzell.....	Seite 109
Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Abschluss einer Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Aholming und der Gemeinde Moos bezüglich Schmutzwasserentsorgung des Ortsteils Obermoos.....	Seite 110
Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Abschluss einer Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Aholming und der Stadt Plattling bezüglich Schmutzwasserentsorgung des Ortsteils „In der Hirth“.....	Seite 113
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Deggendorf für das Haushaltsjahr 2005.....	Seite 116
Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Deggendorf für das Haushaltsjahr 2005.....	Seite 120
Manövermeldungen in der Zeit vom 02.09.2005 – 04.09.2005.....	Seite 121
Bekanntmachung der Sparkasse Deggendorf hier: Kraftloserklärungen.....	Seite 122
Eigenbetriebssatzung des Landkreises Deggendorf vom 11.04.2005.....	Seite 123

V e r z e i c h n i s
über die vom Landratsamt in zeitlicher Reihenfolge
genehmigten Bauanträge
(soweit einer Bekanntgabe durch den Bauherrn
nicht widersprochen wurde)
in der Zeit vom
01.07.2005 - 31.07.2005

Deggendorf, den 25.08.2005
Landratsamt
gez.

Schneider
Reg.-Direktor

Landratsamt Deggendorf Bauamt
Verzeichnis der genehmigten Bauanträge in der Zeit vom:
01.07.2005 - 31.07.2005

Bauherr	Baumassnahme (Bauort/Vorhaben)	Gen.-Datum
An Stadt Plattling Preysingplatz 1 94447 Plattling	Plattling Errichtung eines überdachten Lagerplatzes	01.07.2005
Herr und Frau Stefan und Christina Kornacker Schwanenkirchener Str. 4 a 94577 Winzer	Winzer Errichtung eines Wohnhauses mit Doppelgarage	04.07.2005
Herr und Frau Lothar und Gerlinde Hafner Lindenstr. 4 94569 Stephansposching	Stephansposching Errichtung einer Doppelgarage	04.07.2005
Herr und Frau Tobias und Andrea Wimmer Nibelungenweg 38 94447 Plattling	Pankofen Errichtung einer Doppelhaushälfte	04.07.2005
Herr und Frau Ali und Elif Akkel Hauptstr. 24 94447 Plattling	Pankofen Errichtung einer Doppelhaushälfte mit Garage	05.07.2005
Herr und Frau Oliver Ullmann Angelika Burmeister Am Tegelberg 13 94469 Deggendorf	Wühn VOB-Antrag zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Garage	05.07.2005
Herr Jakob Michaelis Mettener Str. 17 94526 Metten-Berg	Berg Überdachung der Terrasse beim bestehenden Wohnhaus	05.07.2005
Herr Christian Selmer Industriestr. 18 94469 Deggendorf	Hengersberg Nutzungsänderung des bestehenden Gebäudes durch Einbau von 2 Spielhallen	11.07.2005
Herr Otto Fuchssteiner Ottenstr. 3 94557 Niederalteich	Niederalteich Errichtung einer Dachgaube	11.07.2005
Herr Johann Knollmüller Weghof 1 94577 Winzer	Weghof Errichtung einer Doppelgarage	11.07.2005
Herr Alois Baier Max-Peinkofer-Str. 2 94469 Deggendorf	Berg Errichtung einer landwirtschaftlichen Mehrzweckhalle	14.07.2005

./.

Landratsamt Deggendorf Bauamt
Verzeichnis der genehmigten Bauanträge in der Zeit vom:
01.07.2005 - 31.07.2005

Bauherr	Baumassnahme (Bauort/Vorhaben)	Gen.-Datum
Herr und Frau Werner und Hildegard Loibl Windgasse 3 94550 Künzing	Künzing Errichtung eines Betriebsleiterwohnhauses mit Garage	14.07.2005
Herr und Frau Günter und Jutta Fürst Tannet 8 94539 Grafing	Arzting Errichtung einer Doppelgarage	15.07.2005
Herr Max Neißendorfer Roßfelden 4 94486 Osterhofen	Roßfelden Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage (Betriebsleiterwohnhaus)	20.07.2005
Herr Franz Hoffmann Hinterreckenberg 2 94577 Winzer	Hinterreckenberg Erneuerung des Dachstuhls und des Kniestocks am bestehenden Einfamilienwohnhaus	21.07.2005
Herr und Frau Marco und Ramona Kufner Wiesenstr. 14 94539 Grafing-Arzting	Arzting Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage	21.07.2005
Herr Rudolf Bauer Egger Str. 3 94560 Offenberg	Neuhausen Errichtung einer landwirtschaftlichen Maschinenhalle	21.07.2005
Herr Helmut Scholz Böbrach 16 94505 Bernried	Böbrach Anbau eines Wintergartens an das bestehende Wohnhaus und Errichtung einer Garage	21.07.2005
Herr Rainer Aichinger Kiefernstr. 4 94469 Deggendorf	Grub Errichtung einer Doppelgarage	21.07.2005
Herr und Frau Matthias und Verena Schmid Geranienweg 5 94447 Plattling	Pankofen Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage	21.07.2005
Herr Johann Vierlbeck sen. Ringkofen 8 94447 Plattling	Ringkofen VOB-Antrag zur Errichtung einer landwirtschaftlichen Unterstellhalle	21.07.2005
Firma Reiß Fleischzentrale Donaustr. 59 94526 Metten	Metten Erweiterung des Betriebsgebäudes durch Anbau eines Zerlegeraumes	22.07.2005

./.

Landratsamt Deggendorf Bauamt
Verzeichnis der genehmigten Bauanträge in der Zeit vom:
01.07.2005 - 31.07.2005

Bauherr	Baumassnahme (Bauort/Vorhaben)	Gen.-Datum
Herr Johann Weigl Haardorfer Str. 40 94486 Osterhofen	Haardorf Errichtung einer Biogasanlage	22.07.2005
Herr und Frau Alexander und Johanna K a r l Mühlen-Siedlung 16 94539 Grafling	Mühlen-Siedlung Erweiterung des bestehenden Einfamilienwohnhauses in ein Zweifamilienwohnhaus durch Anbau	22.07.2005
Herr Erwin Reitberger Trupolding 6 94508 Schöllnach	Trupolding Errichtung einer Garage	25.07.2005
Herr und Frau Reinhold und Manuela König Itzling 1 94469 Deggendorf	Edenstetten Änderungsplan zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage	25.07.2005
Herr Josef Maidl Zeitlarn 9 94550 Künzing	Zeitlarn Errichtung einer Unterstellhalle für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte	25.07.2005
Herr Konrad Bauer Wallerdorf 11 94550 Künzing	Wallerdorf Änderungsplan zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage (Lageänderung)	25.07.2005
Herr Johann Tosolini Eschbügelweg 9 94551 Hunding-Sondorf	Sondorf Anbau eines Wintergartens an das bestehende Wohnhaus	25.07.2005
Herr Anton Griesberger Luitpoldplatz 20 b 94486 Osterhofen	Osterhofen Teilabbruch des bestehenden landwirtschaftlichen Nebengebäudes und Errichtung einer Garage mit Lagerbereich	26.07.2005
Herr Wilhelm Erndl Unternberg 14 94550 Künzing	Unternberg Errichtung einer Garage	26.07.2005
Herr Dr. Hans-Rainer Buchmüller Lehmberger Str. 10 94526 Metten-Berg	Offenberg Nutz.änd. mit Sanierungs- und Umbauarbeiten als gastronomisch genutzten Saal mit Austeilküche, Theke, WC-Anlage und Garderobe	28.07.2005
Herr und Frau Bernhard und Heike Weigl Au 1 94577 Winzer	Winzer Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage und Nebengebäude	29.07.2005

./.

Landratsamt Deggendorf Bauamt
Verzeichnis der genehmigten Bauanträge in der Zeit vom:
01.07.2005 - 31.07.2005

Bauherr	Baumassnahme (Bauort/Vorhaben)	Gen.-Datum
Herr Ludwig Eckmüller Dobl 10 94577 Winzer	Dobl Erweiterung einer landwirtschaftlichen Maschinenhalle	29.07.2005
Herr Rudolf Menacher Geßnach 44 94571 Schaufling	Geßnach Anbau eines Heizraumes mit Holzlege	29.07.2005

57 genehmigte Bauanträge im Juli 2005, davon haben 35 der Veröffentlichung zugestimmt.

Bundestagswahl am 18. September 2005
Bildung der Briefwahlvorstände bei den Gemeinden

Gemäß § 8 Abs. 3 des Bundeswahlgesetzes (BWG), § 7 Nr. 2 der Bundeswahlordnung (BWO) und der Verordnung über die Bildung der Wahlorgane für die Wahl zum Deutschen Bundestag vom 04.03.1980 (BayRS 111-3-I) wird folgendes angeordnet:

Zur Feststellung des Briefwahlergebnisses im Bundeswahlkreis 228 Deggendorf werden für folgende Gemeinden Briefwahlvorstände gebildet:

Gemeinde	allein/mit Gemeinde	Anzahl der Briefwahlvorstände
Landkreis Deggendorf		
1. Aholming	allein	1
2. Auerbach	allein	1
3. Außernzell	allein	1
4. Bernried	allein	2
5. Buchhofen	allein	1
6. Deggendorf	allein	6
7. Grafling	allein	1
8. Grattersdorf	allein	1
9. Hengersberg	allein	3
10. Hunding	allein	1
11. Iggenbach	allein	1
12. Künzing	allein	1
13. Lalling	allein	1
14. Metten	allein	2
15. Moos	allein	1
16. Niederalteich	allein	1
17. Oberpöring	allein	1
18. Offenberg	allein	2
19. Osterhofen	allein	2
20. Otzing	allein	1
21. Plattling	allein	3
22. Schaufling	allein	1
23. Schöllnach	allein	2
24. Stephansposching	allein	2
25. Wallerfing	allein	1
26. Winzer	allein	1
		41

./.

Gemeinde	allein/mit Gemeinde	Anzahl der Briefwahlvorstände
Landkreis Freyung-Grafenau		
1. Eppenschlag	allein	1
2. Freyung	allein	3
3. Fürsteneck	allein	1
4. Grafenau	allein	3
5. Grainet	allein	1
6. Haidmühle	allein	1
7. Hinterschmiding	allein	1
8. Hohenau	allein	1
9. Innernzell	allein	1
10. Jandelsbrunn	allein	1
11. Mauth	allein	1
12. Neureichenau	allein	1
13. Neuschönau	allein	1
14. Perlesreut	allein	1
15. Philippsreut	allein	1
16. Ringelai	allein	1
17. Röhrnbach	allein	1
18. Saldenburg	allein	1
19. St. Oswald-Riedlhütte	allein	1
20. Schöfweg	allein	1
21. Schönberg	allein	1
22. Spiegelau	allein	1
23. Thurmansbang	allein	1
24. Waldkirchen	allein	3
25. Zenting	allein	1
		31

Hinweis:

Nach § 3 Abs. 1 der Verordnung vom 04.03.1980 (BayRS 111 - 3 - I) ernennen die Gemeinden die Wahlvorsteher und ihre Stellvertreter und berufen die Beisitzer der Wahlvorstände. Dies gilt auch für die Bildung der Briefwahlvorstände, da die Landratsämter Deggendorf und Freyung-Grafenau von ihrem Ernennungs- bzw. Berufungsrecht keinen Gebrauch machen werden (siehe § 3 Abs. 3 der genannten VO)

Eine Änderung dieser Anordnung (Neubildung bzw. Auflösung von Briefwahlvorständen) bleibt für den Fall vorbehalten, dass sich die für die Briefwahl erforderlichen Verhältnisse wesentlich ändern. Die entsprechenden Feststellungen sind von den Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften spätestens 1 Woche vor dem Wahltag zu treffen und dem Kreiswahlleiter mitzuteilen (die Gemeinden des Landkreises Freyung-Grafenau über das Landratsamt Freyung-Grafenau).

Deggendorf, den 24. August 2005
Der Kreiswahlleiter
i. V.

gez.

Puhani, Reg.-Amtmann

B e k a n n t m a c h u n g

Bundestagswahl am 18. September 2005

Zugelassene Kreiswahlvorschläge im Wahlkreis 228 Deggendorf

Der Kreiswahlausschuss für den Wahlkreis 228 Deggendorf hat in öffentlicher Sitzung am 19. August 2005 nachstehende Kreiswahlvorschläge zugelassen:

Wahlkreis 228 Deggendorf

1. Kalb, Bartholomäus, Bundestagsabgeordneter, Sommerfeldstraße 11, 94550 Künzing
geb. 1949 in Heilberskofen
Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU)
2. Irber, Bruni, Bundestagsabgeordnete, Johann-Fischer-Str. 13, 94486 Osterhofen
geb. 1948 in Pleinting
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
3. Dülfer, Heike, EDV-Organisatorin, Köhlberg 1, 94169 Thurmansbang
geb. 1949 in Lütjensee
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
4. Drexler, Gerhard, Versicherungsmakler, Bahnhofstraße 31, 94078 Freyung
geb. 1964 in Freyung
Freie Demokratische Partei (FDP)
6. Paul, Florian, Werkzeugmechaniker, Röntgenstr. 42, 93073 Neutraubling
geb. 1982 in Regensburg
Die Linkspartei.PDS (Die Linke.)
7. Dorn, Rudolf, Dipl.-Ingenieur, Birketäcker 49, 94505 Bernried
geb. 1934 in Amberg
Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)

Die Nummerierung entspricht der Reihenfolge der Parteien für die Zweitstimme (Landesliste).

Deggendorf, 23.08.2005

Der Kreiswahlleiter des
Wahlkreises 228 Deggendorf

gez.

Peterle, Oberregierungsrat

B e k a n n t m a c h u n g
des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald

Der Beteiligungsbericht gemäß Art. 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) für das Jahr 2004 liegt in der Zeit vom 17.10.2005 bis 25.10.2005 während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald, Gerhard-Neumüller-Weg 1, 94532 Außernzell, zur Einsichtnahme auf.

Außernzell, 01.08.2005

**Zweckverband Abfallwirtschaft
Donau-Wald**
gez.

Hans Hansl, Verbandsvorsitzender



B E K A N N T M A C H U N G

über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2004 des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald – Sitz Außernzell

1. Die Verbandsversammlung hat am 22.07.2005 den geprüften Jahresabschluss 2004, welcher in der Bilanz zum 31.12.2004 mit 66.124.361,13 € und in der Gewinn- und Verlustrechnung 2004 mit einem Jahresgewinn von 3.438.967,19 € abschließt, gem. § 23 Abs. 3 der Verbandssatzung und § 25 Abs. 3 EBV festgestellt.
Der Jahresgewinn 2004 ist in Höhe von 3.408.196,99 € gemäß § 8 Abs. 2 EBV zur Tilgung des Verlustvortrages zu verwenden und in Höhe von 30.770,20 € einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen.
2. Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband München hat den Jahresabschluss 2004 gem. Art. 40, 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und i.V.m. § 20 der Verbandssatzung sowie Art. 107 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern geprüft und nachfolgenden Bestätigungsvermerk erteilt:
„Die Buchführung und der Jahresabschluss für das Jahr 2004 entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss; die Risiken der künftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“
3. Der Jahresabschluss und der Jahresbericht 2004 liegen in der Zeit vom 17.10.2005 bis 25.10.2005 während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald, Gerhard-Neumüller-Weg 1, 94532 Außernzell, zur Einsichtnahme auf.

Außernzell, 01.08.2005

Zweckverband Abfallwirtschaft Donau-Wald
gez.
Hans Hansl, Verbandsvorsitzender



Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Abschluss einer Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Aholming und der Gemeinde Moos bezüglich Schmutzwasserentsorgung des Ortsteils Obermoos.

B e k a n n t m a c h u n g

vom 22.08.2005 GZ: 20-050

Die Gemeinde Moos hat der Gemeinde Aholming Aufgaben auf dem Gebiet der Schmutzwasserentsorgung auf einem Teilgebiet der Gemeinde Moos übertragen.

Die hierzu erforderliche Zweckvereinbarung wurde vom Landratsamt Deggendorf mit Schreiben vom 19.08.2005 GZ: 20-050 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG wird die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung nachstehend bekannt gemacht.

Deggendorf, den 22.08.2005
Landratsamt Deggendorf
gez.

Peterle, Oberregierungsrat

I.

Genehmigung

Die zwischen der Gemeinde Aholming und der Gemeinde Moos am 20.07./21.07.2005 abgeschlossene Zweckvereinbarung bezüglich der Schmutzwasserentsorgung für den Ortsteil Obermoos der Gemeinde Moos wird hiermit gem. Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG

rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Genehmigung war erforderlich, weil durch die Zweckvereinbarung der Gemeinde Aholming die Befugnis übertragen wurde, die für die Gemeinde Aholming jeweils geltenden einschlägigen Satzungsregelungen zur Schmutzwasserentsorgung auf den vorstehend genannten und in der Zweckvereinbarung näher bezeichneten Gemeindeteil der Gemeinde Moos anzuwenden.

Die Zuständigkeit des Landratsamtes Deggendorf zur Erteilung dieser Genehmigung ergibt sich aus Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 KommZG.

./.

II.

Zweckvereinbarung

zwischen

der Gemeinde Aholming und der Gemeinde Moos

**über die Schmutzwasserentsorgung des Ortsteils Obermoos, Gemarkung Moos,
Gemeinde Moos**

Die Genehmigung erfolgte mit Schreiben des Landratsamtes Deggendorf vom 19.08.2005, GZ: 20-050

Aufgrund der Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555 – BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 26.07.2004 (GVBl. S. 272) schließen die Gemeinde Aholming, vertreten durch Ersten Bürgermeister Herbert Apfelbeck und die Gemeinde Moos, vertreten durch Ersten Bürgermeister Hans Jäger folgende

Zweckvereinbarung:

§ 1

Aufgabe

(1) Die Gemeinde Moos überträgt der Gemeinde Aholming die Schmutzwasserentsorgung für einen Teilbereich des Ortsteils Obermoos, bestehend aus den Grundstücken Obermoos 9 (Fl.Nr. 949), Obermoos 11 (Fl.Nr. 951), Obermoos 13 (Fl.Nr. 996) und Obermoos 15 (Fl.Nr. 997), alle Gemarkung Moos, wobei die beiden letztgenannten Grundstücke Obermoos 13 und 15 bereits an die öffentliche Schmutzwasserentsorgung der Gemeinde Aholming angeschlossen sind.
Die Niederschlagswasserbeseitigung obliegt wie bisher den Grundstückseigentümern.

(2) Die beiden noch zu entsorgenden Grundstücke sind im beiliegenden Lageplan M 1:5000 farblich gekennzeichnet; dieser Lageplan ist Bestandteil der Zweckvereinbarung.

§ 2

Übertragung der Befugnisse

Die Gemeinde Aholming ist berechtigt, die für die Gemeinde Aholming jeweils geltenden einschlägigen Satzungsregelungen (derzeit sind dies die Entwässerungssatzung vom 19.08.1992, die Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung vom 25.07.1995 sowie die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 25.07.1995, geändert durch Satzung vom 02.12.2003) auf die in § 1 Abs. 1 genannten, zum Gemeindegebiet Moos gehörenden Grundstücke anzuwenden, insbesondere also die Beiträge und Gebühren zu erheben und alle zur Durchführung dieser Satzungen erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet zu treffen.

./.

§ 3

Laufzeit, Kündigung

Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Eine Kündigung kann nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 5 Jahren, jeweils zum 31. Dezember eines Jahres, erfolgen. Wird eine Kündigung ausgesprochen, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben, die eine ordentliche Schmutzwasserentsorgung des betroffenen Gebietes gewährleistet. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (Art. 14 Abs. 3 Satz 2 KommZG) bleibt unberührt.

§ 4

Schiedsverfahren

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten, die sich aus dieser Zweckvereinbarung ergeben, findet Art. 53 KommZG Anwendung.

§ 5

Genehmigung, Inkrafttreten

Der Abschluss dieser Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Landratsamtes Deggendorf (Art. 12 Abs. 2 KommZG). Die Änderung und die Aufhebung der Zweckvereinbarung sind ebenfalls genehmigungspflichtig.

**Diese Zweckvereinbarung tritt am Tage nach ihrer amtlichen
Bekanntmachung in Kraft.**

Aholming, den 20.07.2005

Gemeinde Aholming
gez.

Herbert Apfelbeck
Erster Bürgermeister

Moos, den 21.07.2005

Gemeinde Moos
gez.

Hans Jäger
Erster Bürgermeister

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Abschluss einer Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Aholming und der Stadt Plattling
bezüglich Schmutzwasserentsorgung des Ortsteils „In der Hirth“.

B e k a n n t m a c h u n g

vom 22.08.2005 GZ: 20-050

Die Stadt Plattling hat der Gemeinde Aholming Aufgaben auf dem Gebiet der Schmutzwasserentsorgung auf einem Teilgebiet der Stadt Plattling übertragen.

Die hierzu erforderliche Zweckvereinbarung wurde vom Landratsamt Deggendorf mit Schreiben vom 19.08.2005 GZ: 20-050 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG wird die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung nachstehend bekannt gemacht.

Deggendorf, den 22.08.2005
Landratsamt Deggendorf

gez.

Peterle, Oberregierungsrat

I.

Genehmigung

Die zwischen der Gemeinde Aholming und der Stadt Plattling am 28.07.2005 abgeschlossene Zweckvereinbarung bezüglich der Schmutzwasserentsorgung für den Ortsteil „In der Hirth“ der Stadt Plattling wird hiermit gem. Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG

rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Genehmigung war erforderlich, weil durch die Zweckvereinbarung der Gemeinde Aholming die Befugnis übertragen wurde, die für die Gemeinde Aholming jeweils geltenden einschlägigen Satzungsregelungen zur Schmutzwasserentsorgung auf den vorstehend genannten und in der Zweckvereinbarung näher bezeichneten Stadtgebiet der Stadt Plattling anzuwenden.

Die Zuständigkeit des Landratsamtes Deggendorf zur Erteilung dieser Genehmigung ergibt sich aus Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 KommZG.

./.

II.

Zweckvereinbarung

zwischen

der Gemeinde Aholming und der Stadt Plattling

über die Schmutzwasserentsorgung des Ortsteils In der Hirth, Gemarkung Plattling, Stadt Plattling

Die Genehmigung erfolgte mit Schreiben des Landratsamtes Deggendorf vom 19.08.2005, GZ: 20-050

Aufgrund der Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555 – BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 26.07.2004 (GVBl. S. 272) schließen die Gemeinde Aholming, vertreten durch Ersten Bürgermeister Herbert Apfelbeck und die Stadt Plattling, vertreten durch Ersten Bürgermeister Erich Schmid folgende

Zweckvereinbarung:

§ 1

Aufgabe

- (1) Die Stadt Plattling überträgt der Gemeinde Aholming die Schmutzwasserentsorgung des Ortsteils In der Hirth, bestehend aus den Grundstücken In der Hirth 1, Fl.Nr. 1386/5, In der Hirth 1 a, Fl.Nr. 1386/4, In der Hirth 2, Fl.Nr. 1387/3 und In der Hirth 2 a, Fl.Nr. 1387, alle Gemarkung Plattling. Die Niederschlagswasserbeseitigung obliegt wie bisher den Grundstückseigentümern.
- (2) Die zu entsorgenden Grundstücke sind im beiliegenden Lageplan M = 1:1000 farblich gekennzeichnet; dieser Lageplan ist Bestandteil der Zweckvereinbarung.

§ 2

Übertragung der Befugnisse

Die Gemeinde Aholming ist berechtigt, die für die Gemeinde Aholming jeweils geltenden einschlägigen Satzungsregelungen (derzeit sind dies die Entwässerungssatzung vom 19.08.1992, die Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung vom 25.07.1995 sowie die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 25.07.1995, geändert durch Satzung vom 02.12.2003) auf die in § 1 Abs. 1 genannten, zum Stadtgebiet Plattling gehörenden Grundstücke anzuwenden, insbesondere also die Beiträge und Gebühren zu erheben und alle zur Durchführung dieser Satzungen erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet zu treffen.

§ 3

Laufzeit, Kündigung

Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Eine Kündigung kann nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 5 Jahren, jeweils zum 31. Dezember eines Jahres, erfolgen. Wird eine Kündigung ausgesprochen, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben, die eine ordentliche Schmutzwasserentsorgung des betroffenen Gebietes gewährleistet. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (Art. 14 Abs. 3 Satz 2 KommZG) bleibt unberührt.

./.

§ 4

Schiedsverfahren

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten, die sich aus dieser Zweckvereinbarung ergeben, findet Art. 53 KommZG Anwendung.

§ 5

Genehmigung, Inkrafttreten

Der Abschluss dieser Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Landratsamtes Deggendorf (Art. 12 Abs. 2 KommZG). Die Änderung und die Aufhebung der Zweckvereinbarung sind ebenfalls genehmigungspflichtig.

Diese Zweckvereinbarung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Aholming, den 28.07.2005
Gemeinde Aholming

Plattling, den 28.07.2005
Stadt Plattling

gez.

gez.

Herbert Apfelbeck
Erster Bürgermeister

Erich Schmid
Erster Bürgermeister

Bekanntmachung

der

Haushaltssatzung des Landkreises Deggendorf für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund des Art. 57 ff der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) hat der Kreistag des Landkreises Deggendorf folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 59 Abs. 3 LkrO amtlich bekannt gemacht wird:

I.

§ 1

(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	66.583.700,-- €
und im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	11.099.700,-- €

ab.

(2) Die als Anlage beigefügten Wirtschaftspläne des Eigenbetriebes „Kliniken des Landkreises Deggendorf“ für das Haushaltsjahr 2005 werden hiermit festgesetzt; sie schließen

beim Klinikum des Landkreises Deggendorf

im Erfolgsplan	in den Erträgen mit in den Aufwendungen mit	81.266.300,00 € 86.575.300,00 €
und im Vermögensplan	in den Einnahmen und Ausgaben mit	12.559.400,00 €

bei der Fachklinik für Amputationsmedizin Osterhofen

im Erfolgsplan	in den Erträgen mit in den Aufwendungen mit	5.651.800,00 € 6.443.100,00 €
und im Vermögensplan	in den Einnahmen und Ausgaben mit	221.700,00 €

ab.

./.

§ 2

(1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 7.297.200,00 € festgesetzt.

(2) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen des Eigenbetriebes „Kliniken des Landkreises Deggendorf“ wird beim Klinikum des Landkreises Deggendorf auf 4.654.000,00 € festgesetzt.

Kredite für Investitionen sind bei der Fachklinik für Amputationsmedizin Osterhofen nicht vorgesehen.

§ 3

(1) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

(2) Verpflichtungsermächtigungen in den Vermögensplänen des Eigenbetriebes „Kliniken des Landkreises Deggendorf“ werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2005 auf € 32.261.539,00 (Umlagesoll) festgesetzt.

(2) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

Vom Bayerischen Statistischen Landesamt festgestellte endgültige Steuerkraftzahlen (Stand: 24.11.2004):

der Grundsteuer A	909.326,00 €
der Grundsteuer B	6.788.096,00 €
der Gewerbesteuer	14.905.634,00 €
des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer	25.523.959,00 €
der Umsatzsteuerbeteiligung	2.562.950,00 €

die 80 %igen Schlüsselzuweisungen, auf die die kreisangehörigen Gemeinden im HJ 2004 Anspruch hatten, betragen:

	13.833.100,00 €
--	-----------------

Umlagegrundlage (= Umlagekraft)

	64.523.065,00 €
--	-----------------

(3) Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes werden die Hebesätze für die Kreisumlage wie folgt festgesetzt:

1.	aus der Steuerkraftzahl der Grundsteuer	
1.1	für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)	50 v. H.
1.2	für die Grundstücke (B)	50 v. H.

./.

- | | | |
|----|---|----------|
| 2. | aus der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer | 50 v. H. |
| 3. | aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer | 50 v. H. |
| 4. | aus der Umsatzsteuerbeteiligung | 50 v. H. |
| 5. | aus den Schlüsselzuweisungen | 50 v. H. |

§ 5

(1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 5.000.000,-- € festgesetzt.

(2) Die Höchstbeträge der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach den Wirtschaftsplänen des Eigenbetriebes „Kliniken des Landkreises Deggendorf“ werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------------|
| a) für das Klinikum des Landkreises Deggendorf | 27.000.000,00 € |
| b) für die Fachklinik für Amputationsmedizin Osterhofen | 4.500.000,00 € |

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2005 in Kraft.

II.

Die Regierung von Niederbayern als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 09.08.2005 die genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzung 2005 und zwar

- | | | |
|----|--|----------------|
| 1. | den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen im Vermögenshaushalt (§ 2 Abs. 1 Haushaltssatzung) mit | 7.297.200,00 € |
| 2. | den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen im Vermögensplan des Klinikums des Landkreises Deggendorf (§ 2 Abs. 2 Haushaltssatzung) mit . | 4.654.000,00 € |

genehmigt.

./.

III.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen und der Haushaltsplan 2005 liegen gemäß Art. 59 Abs. 3 LkrO im Landratsamt Deggendorf, Herrenstraße 18, Zi.-Nr. 145 (1. Stock) innerhalb der allgemeinen Dienststunden während des ganzen Jahres zur Einsicht auf.

Deggendorf, 12.08.2005

LANDRATSAMT

I. V.

gez.

Peter Erl

stv. Landrat

Bekanntmachung der
Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Deggendorf
für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund des Art. 62 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 57 ff der Landkreisordnung hat der Kreistag am 25.07.2005 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 62 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 59 Abs. 3 LkrO amtlich bekannt gemacht wird:

I.

§ 1

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Klinikums Deggendorf wird um 10.000.000,00 € erhöht und damit auf 37.000.000,00 € festgesetzt.

Die übrigen in § 5 der Haushaltssatzung festgesetzten Kassenkredithöchstbeträge bleiben unverändert.

§ 2

Die übrigen Festlegungen in der vom Kreistag am 04.02.2005 beschlossenen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 bleiben unverändert.

§ 3

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2005 in Kraft.

II.

Die Nachtragshaushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wurde rechtsaufsichtlich nicht beanstandet.

III.

Die Nachtragshaushaltssatzung 2005 liegt gemäß Art. 62 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Art. 59 Abs. 3 LkrO im Landratsamt Deggendorf, Herrenstr. 18, 94469 Deggendorf, Zi.-Nr. 145 (1. Stock), innerhalb der allgemeinen Dienststunden während des ganzen Jahres zur Einsicht auf.

Deggendorf, 12.08.2005
Landratsamt Deggendorf
I. V.
gez.

Peter Erl
stv. Landrat

MANÖVERMELDUNG

Übungsraum:

Ernading - Zenting - Iggenbach - Außernzell

Zeit:

02.09.2005 bis 04.09.2005

Art der Übung:

Militärischer Vielseitigkeitswettkampf

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl. liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 22 b des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Übungsschäden, welche die Bundeswehr allein verursacht hat bzw. die Stationierungskräfte allein oder gemeinsam mit der Bundeswehr verursacht haben oder deren Verursacher unbekannt ist bei der zuständigen Gemeinde anzumelden sind, welche Meldung nach Formblatt direkt an die Standortverwaltung Bogen weiterleitet bzw. die Schäden beim zuständigen Amt für Verteidigungslasten anmeldet.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagd ausübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Deggendorf unverzüglich mitzuteilen.

Deggendorf, den 25.08.2005

LANDRATSAMT

gez.

Dr. Becker

Oberregierungsrätin

Kraftloserklärung

Die Sparkassenbücher

Nr. 382 839 983

Nr. 382 509 297

Nr. 432 005 437

werden gem. Art. 39 AGBGB für kraftlos erklärt.

Deggendorf, 21.07.2005; 23.08.2005

Sparkasse Deggendorf

Betriebsatzung

Der Landkreis Deggendorf erlässt aufgrund von Art. 17 und Art. 76 der Landkreisordnung (LKrO) für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-3-1-I) i. d. F. der Bekanntmachungen vom 22.08.1998 (GVBl S. 827), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2001 (GVBl S. 140) und aufgrund von Art. 25 Bayer. Krankenhausgesetz (BayKrG) i. d. F. der Bek. vom 11.09.1990, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2001 (GVBl S. 140/143) folgende Betriebsatzung:

§ 1

Rechtsform, Name, Stammkapital

- (1) Die kreiseigenen Krankenhäuser in Deggendorf und Osterhofen mit den zugehörigen Personalwohnheimen, den Berufsfachschulen für Krankenpflege und Physiotherapie sowie dem Pflegeheim für psychisch Kranke in Osterhofen werden als ein organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) des Landkreises Deggendorf geführt und bilden je eine Betriebsstätte.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Kliniken des Landkreises Deggendorf“. Der Landkreis tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 50.000 €. Davon entfallen auf die Betriebsstätten in

Deggendorf	25.000,00 €
Osterhofen	25.000,00 €.

§ 2

Gegenstand des Eigenbetriebes, Gemeinnützigkeit

- (1) Aufgabe der Krankenhäuser mit den in § 1 Abs. 1 genannten Einrichtungen ist es, durch ärztliche und pflegerische Hilfeleistung Krankheiten oder Körperschäden festzustellen, zu heilen oder zu lindern oder Geburtshilfe zu leisten, und die zu versorgenden Personen unterzubringen und zu verpflegen. Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, welche die Aufgaben der Krankenhäuser fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen.

./.

- (2) Die Krankenhäuser und die ihnen angeschlossenen Einrichtungen dienen ausschließlich und unmittelbar der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und damit gemeinnützigen Zwecken i. S. des Abschn. „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel der Krankenhäuser dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Landkreis Deggendorf erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Krankenhäuser. Der Landkreis erhält bei Auflösung der Krankenhäuser nicht mehr als sein eingezahltes Kapital und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Krankenhäuser fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Für die Krankenhäuser zuständige Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten der Krankenhäuser sind:

Die Eigenbetriebsleitung (§ 4)
als Werkleitung i. S. des Art. 76 LKrO

Der Krankenhausausschuss (§ 5)
als Werkausschuss i. S. des Art. 76 LKro

Der Kreistag (§ 6)

Der Landrat (§ 7)

§ 4

Die Eigenbetriebsleitung

- (1) Der Eigenbetrieb wird von der Eigenbetriebsleitung (= Werkleitung im Sinne der Landkreisordnung) geführt.
Diese besteht aus einem Eigenbetriebsleiter mit der Dienstbezeichnung „Werkleiterin / Werkleiter“. Bei Abwesenheit wird durch die Eigenbetriebsleitung ein Vertreter benannt, der nach innen und außen vertretungsberechtigt ist. In der Regel wird dies der Kaufmännische Leiter in enger Kooperation mit dem Verantwortlichen für medizinische Fragen sein.
- (2) Die Eigenbetriebsleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes. Sie ist verpflichtet, die vom Krankenhausträger festgelegten Zielsetzungen zu beachten. Zu den laufenden Geschäften gehören vor allem:
- a) die selbständige verantwortliche Leitung einschließlich Organisation und Geschäftsführung
 - b) Personaleinsatz.

- (3) Die Eigenbetriebsleitung ist ferner zuständig in allen Personalangelegenheiten, die ihr vom Kreistag des Landkreises Deggendorf mit Zustimmung des Landrates übertragen sind, insbesondere für
- Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Weiterbeschäftigung, Tätigkeitsveränderung, Auflösung von Arbeitsverhältnissen im gegenseitigen Einvernehmen, Kündigung und Entlassung von Angestellten bis Verg. Gruppe I b bzw. Kr 10 der Anlage 1 a bzw. 1 b BAT, von Arbeitern, Schülern der Berufsfachschulen, Praktikanten, Auszubildenden und nebenberuflichen Lehrkräften der Berufsfachschulen; ausgenommen sind Oberärzte/innen, soweit sie die Chefärzte vertreten, Pflegedienstleiter/innen, Verwaltungsleiter/innen und die Leiter der Berufsfachschulen.
- (4) Die Eigenbetriebsleitung führt die Dienstaufsicht gegenüber allen Bediensteten des Eigenbetriebes und führt dienstrechtliche Maßnahmen durch.
- (5) Die Eigenbetriebsleitung bereitet in Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Beschlüsse des Krankenhausausschusses und des Kreistages verwaltungsmäßig vor und vollzieht diese. Kreistag und Krankenhausausschuss geben ihr in Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Möglichkeit zum Vortrag.

§ 5

Der Krankenhausausschuss

- (1) Der Krankenhausausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes tätig, die der Beschlussfassung des Kreistages unterliegen.
- (2) Der Krankenhausausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Krankenhausangelegenheiten soweit nicht die Eigenbetriebsleitung (§ 4), der Kreistag (§ 6) oder der Landrat (§ 7) zuständig sind. Insbesondere über
- den Erlass einer Geschäftsordnung für die Krankenhausleitung.
 - Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, soweit sie den Betrag von 80.000 € überschreiten.
 - erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, soweit sie den Betrag von 30.000 € im Einzelfall übersteigen und nicht durch Mehreinnahmen gedeckt sind.
 - Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Gewährung von Darlehen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 30.000 € überschreitet.
 - Aufnahme von im Wirtschaftsplan **veranschlagten** Darlehen sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 3,1 Mio. € überschreiten.
 - die Vergabe der Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 160.000 € überschreitet.

- g) Erlass von Forderungen und Abschluss von Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 10.000 € beträgt.
 - h) die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert voraussichtlich mehr als 30.000 € im Einzelfall beträgt.
 - i) Personalangelegenheiten, soweit nicht der Kreistag, der Landrat oder die Eigenbetriebsleitung zuständig sind.
 - j) die Regelung der Dienstverhältnisse für die Eigenbetriebsleitung.
 - k) den Vorschlag an den Kreistag über die Bestellung der Eigenbetriebsleitung.
 - l) den Vorschlag an den Kreistag, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.
 - m) die Regelung der Vertragsbeziehungen der Chefärzte
- (3) Der Krankenhausausschuss kann jederzeit von der Eigenbetriebsleitung über den Gang der Geschäfte und Lage des Eigenbetriebs Berichterstattung verlangen.

§ 6

Zuständigkeit des Kreistages

Der Kreistag beschließt über

- a) Festlegung von Zielen und Aufgaben des Eigenbetriebes.
- b) Erlass und Änderung der Betriebssatzung.
- c) Bestellung des Krankenhausausschusses und seiner Mitglieder.
- d) Bestellung und Abberufung der Eigenbetriebsleitung.
- e) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes.
- f) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses, Behandlung des Jahresfehlbetrages, sowie Entlastung der Eigenbetriebsleitung.
- g) Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu; insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn deren Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 350.000 € überschreitet.
- h) die Änderung der Rechtsform der Krankenhäuser.
- i) Die Einstellung/Ernennung und Kündigung/Entlassung bzw. Ruhestandsversetzung der Chefärzte und des Leiters der Krankenhausapotheke (ohne Regelung der Vertragsbeziehungen).

./.

§ 7

Zuständigkeit des Landrates

- (1) Der Landrat ist Vorsitzender des Krankenhausausschusses. Der Landrat lädt zu den Sitzungen des Krankenhausausschusses ein und gestaltet die Tagesordnung nach der Geschäftsordnung (Art. 40 i. V. m. Art. 49 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern).
- (2) Der Landrat erlässt an Stelle des Kreistages und des Krankenhausausschusses für den Eigenbetrieb dringliche Anordnungen und besorgt für diese unaufschiebbare Geschäfte.
- (3) Dienstvorgesetzter der Eigenbetriebsleitung ist der Landrat. Er führt die Dienstaufsicht über die Eigenbetriebsleitung (§ 38 Abs. 3 der Landkreisordnung).

§ 8

Beauftragung von Dienststellen der Trägerverwaltung

Die Eigenbetriebsleitung kann mit Einverständnis des Landrates Fachdienststellen der Trägerverwaltung gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsfälle betrauen.

§ 9

Vertretungsbefugnis

- (1) Die Eigenbetriebsleitung vertritt den Landkreis in Angelegenheiten des Eigenbetriebes gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Die Eigenbetriebsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes oder der Trägerverwaltung übertragen.

§ 10

Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Kliniken des Landkreises Deggendorf“ durch den oder die Vertretungsberechtigten nach Maßgabe der Geschäftsordnung.
- (2) Die Eigenbetriebsleitung unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, der Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

./.

§ 11

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Die Krankenhäuser sind nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu führen. Für das Rechnungswesen gelten die bestehenden Vorschriften der Krankenhausbuchführungsverordnung (KHBV) und der Verordnung über die Wirtschaftsführung kommunaler Krankenhäuser (WkKV).

§ 12

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 12.04.2005 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Betriebssatzung vom 01.01.1995, zuletzt geändert am 01.05.2002, außer Kraft.

Landratsamt Deggendorf
Deggendorf, 11.04.2005
gez.

Christian Bernreiter
Landrat